

**4. Können die Mitglieder eines Schiedsgerichts als Zeugen darüber vernommen werden, was das Schiedsgericht mit einer in seinem Spruch gebrauchten Wendung gemeint habe?**

**RPD. § 1034 Abs. 2.**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Mai 1930 i. S. A.-A.-Werke GmbH. u. Gen. (Bekl.) w. W. (Gl.). VII 478/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und der Beklagte zu 3 waren früher die alleinigen Gesellschafter der Beklagten zu 1. Der Kläger schied aus der Gesellschaft aus. Ihm wurden gewisse Kaufpreisstoffforderungen abgetreten. Es kam darüber zu Streitigkeiten und schließlich zu einem Vergleich vom 11. April 1921. In dem § 4 dieses Vergleiches heißt es:

„Die Befriedigung des Herrn W. wegen der ihm abgetretenen Kaufpreisstoffforderungen hat, soweit nicht ihre Befriedigung im Nachstehenden durch Barzahlung vorgesehen ist, in erster Linie durch Sachwerte zu erfolgen. Hierfür werden die im Grundbuch . . . eingetragenen Grundstücke zur Verfügung gestellt. . . Die Zuspriechung und Bewertung erfolgt durch das — im § 3 des Vergleiches näher bezeichnete — Schiedsgericht nach Recht und Billigkeit ohne jede Beschränkung. . .“

Das Schiedsgericht ist zusammengetreten und hat fünf Teilschiedssprüche und einen Schlussschiedsspruch erlassen. Durch den 3. Teilschiedsspruch vom 10. April 1923 ist die gegenwärtige Beklagte zu 1 verurteilt worden, „auf ihre Kosten dem Kläger folgende . . . Grundstücke aufzulassen . . .“ In den Gründen des Spruches wird ausgeführt:

„Es erscheint angemessen, daß sowohl die Auflassung der Grundstücke als auch . . . auf Kosten der Beklagten zu 2 — d. i. die gegenwärtige Beklagte zu 1 — erfolgt.“

Die Auflassung der Grundstücke ist zu notariellem Protokoll vom 5. September 1923 erklärt und der Kläger ist als Eigentümer in den Grundbüchern eingetragen worden. Der Magistrat in Sch. hat die Grunderwerbsteuer — mit Zinsen 50000 RM. — von dem Kläger erfordert. Als dieser nicht zahlte, pfändete der Magistrat eine Forderung des Klägers an die Beklagten zu 1 und 3 und ließ sie sich zur Ein-

ziehung überweisen. Die Beklagte zu 1 hat daraufhin die 50 000 RM. an den Magistrat gezahlt. In einem Vorprozeß verlangte der Kläger von den drei Beklagten die Erstattung eines Teilbetrags der Grunderwerbsteuer, nämlich Zahlung von 5000 RM. nebst Zinsen. Dabei berief er sich der Beklagten zu 1 gegenüber auf vier Klagegründe, u. a. auf den 3. Teilschiedspruch. Durch Urteil des Kammergerichts vom 24. Januar 1928 wurden die Beklagten antragsgemäß verurteilt und die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision der Beklagten wurde durch das Urteil des jetzt ererkennenden Senats des Reichsgerichts vom 23. November 1928 zurückgewiesen.

Im gegenwärtigen Prozeß fordert der Kläger die Erstattung des Restbetrages der Grundsteuer mit 45 000 RM. Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 45 000 RM. nebst 12% Zinsen seit dem 26. November 1923 zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht durch Urteil vom 3. Juli 1929 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerichtlich fertig erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Kammergericht hat bereits den ersten der vier Klagegründe für durchschlagend erachtet und als Sinn des 3. Teilschiedspruchs festgestellt, daß dem Kläger das Eigentum an den Grundstücken frei von allen Kosten, namentlich auch von der Grunderwerbsteuer, habe verschafft werden sollen. Den in erster Linie von den Beklagten erhobenen Einwand, daß der Streit der Parteien durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, hat das Kammergericht für unbegründet erachtet. (Nach Zurückweisung der dagegen gerichteten Angriffe wird fortgefahren:)

2. In der Sache selbst hat das Kammergericht angenommen, daß das Schiedsgericht unter den Kosten, welche die Beklagte zu 1 nach dem 3. Teilschiedspruch tragen sollte, die gesamten Kosten verstanden habe, welche bei dem Eigentumswechsel entstehen würden, also auch die Grunderwerbsteuer. Der Berufungsrichter erwägt hierzu, daß das Schiedsgericht dem Kläger zur Befriedigung eines ihm zustehenden Anspruchs Sachwerte und Gelbbeträge zuzusprechen hatte und daß dem Kläger Kosten, die er bei dem Erwerb von Sachwerten aufzuwenden hatte, wiederum in Sachwerten oder in Geld zu erstatten waren, damit er die ihm gebührenden Werte auch wirklich erhielt. Um die

Berechnungen zu vereinfachen, hat das Schiedsgericht nach der Annahme des Kammergerichts dem Kläger die Sachwerte frei von allen Kosten zugewiesen, sodaß ein Feststellen und Erstaten vom Kläger aufgewandeter Kosten überhaupt nicht mehr in Frage kommen sollte und konnte.

Die Revision erhebt die Rüge, daß das Kammergericht die Vernehmung der Schiedsrichter als Zeugen zu Unrecht abgelehnt habe. Sie sollten bekunden,

daß im 3. Teilschiedsspruch lediglich die Kosten der Auflassung gemeint seien,

daß es dem Schiedsgericht angemessen erschienen sei, den Beklagten nicht auch noch die Kosten der Grunderwerbsteuer aufzuerlegen,

daß sich der Standpunkt des Schiedsgerichts zwischen dem 3. Teilschiedsspruch und den späteren Sprüchen nicht geändert habe,

daß mit den im 5. Teilschiedsspruch erwähnten Kosten andere Kosten gemeint seien als die, über welche im 3. Teilschiedsspruch entschieden worden war.

Das Kammergericht hat den Beweisanspruch als unzulässig abgelehnt, weil auch Schiedsrichter über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung nicht als Zeugen vernommen werden dürften. Die Revision meint, es handle sich nicht um Geheimnisse der Beratung, es solle gerade ermittelt werden, was das Schiedsgericht nicht geheimhalten, sondern in der Formel seiner Sprüche bekannt geben wollte und welcher Ausdrucksweise es sich dabei bediente. Grundsätzlich nimmt also auch die Revision an, daß die Beratungen der Schiedsrichter unter demselben Beratungsgeheimnis stehen wie die der ordentlichen Gerichte. Das ist auch richtig. Nach § 1034 Abs. 2 ZPO. steht es zwar den Parteien des Schiedsvertrages frei, Vereinbarungen über das vom Schiedsgericht zu beobachtende Verfahren zu treffen, und in Ermanglung solcher Vereinbarungen sind die Schiedsrichter befugt, ihr Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen. Wenn aber weder die Parteien noch die Schiedsrichter irgendwelche Vorschriften über die Beratung und ihre Geheimhaltung getroffen haben, dann muß allerdings davon ausgegangen werden, daß es bei dem üblichen Beratungsgeheimnis sein Bewenden behalten soll. Behauptungen in der Richtung, daß die Parteien oder die Schiedsrichter von den ihnen nach § 1034 Abs. 2 ZPO. zustehenden

Rechten Gebrauch gemacht hätten, sind nicht aufgestellt worden; mit Recht hat also das Kammergericht die Pflicht der Schiedsrichter, ihre Beratungen geheim zu halten, seinen Erwägungen zugrunde gelegt. Dann aber kann der Revision darin nicht gefolgt werden, daß die Schiedsrichter bei ihrer Vernehmung keinerlei Beratungsgeheimnis ausplaudern, sondern nur bekunden sollten, was das Schiedsgericht wirklich gesagt und gewollt habe. Es ist nicht zu erkennen, wie die Schiedsrichter das sollten tun können, ohne über die Vorgänge im Beratungszimmer zu berichten. Nur dort hat das Schiedsgericht als solches in Rede und Gegenrede der einzelnen Schiedsrichter sich seine Ansicht gebildet, seine Entschlüsse gefaßt und in den Formeln seiner Urteilsprüche niedergelegt. Alles das gehört zur beratenden Tätigkeit des Schiedsgerichts. Wenn aber die Schiedsrichter, wie die Revision anscheinend meint, darauf verzichten sollten, über die Äußerungen der einzelnen Mitglieder und darüber zu berichten, wie und in welchem Sinne sich danach eine Ansicht des Schiedsgerichts herausgebildet hat, wenn die Schiedsrichter nur sagen sollten, was nach ihrer Meinung das Schiedsgericht hat aussprechen wollen, dann wäre das keine Zeugenaussage mehr, sondern bestenfalls ein Gutachten. Als Sachverständige aber waren die Schiedsrichter nicht benannt, in dieser Eigenschaft brauchten sie auch keinesfalls gehört zu werden, da es nach § 404 Abs. 1 ZPO. im Ermessen der Gerichte steht, ob sie Sachverständige zuziehen wollen oder nicht. So ist wohl auch die Bemerkung des Kammergerichts zu verstehen, daß die Vernehmung der Schiedsrichter, wenn überhaupt zulässig, dann nicht erforderlich sei. . . .